



Pa. 71.
2.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen/ 2c.
Unser allergnädigster König und Herr / in einem Patent unterm
4. April 1701. allbereit allergnädigst verordnet haben / das

1. Wenn Christen von Christen Geld leihen / ^{oder} ~~erhalten~~ fünf Thaler Zinsen von 100. Rthlr. Capital wie gebräuchlich / jährlich gegeben und angenommen sein sollen.

2. Wenn aber ein Christlicher Kaufmann von ein Christen Geld entlehnet / acht Rthlr. vom hundert / weil Er damit ein weit mehrers als den gewöhnlich Zins gewinnen kan / und ein mehrers nicht gegeben oder genommen werden / und

3. Unter denen / so mit oder auf Wechsel handt / oder Wechsel-Briefe ausstellen / das Wechsel-Interesse also / wie der Cours und das Agio auch der Wechseln Zeit zu Zeit verglichen / observiret / redlich gehalten und bezahlet werden / sonst aber

4. Wenn Juden mit Christen negotiiren / oder verkehren / an jährlichen Interesse nicht über zehn pro Cent zu nehmen verstatet / auch nach dieser Proportion die Monatliche Interessen gerechnet werden sollen ; So wird jedermännlich hiemit anbefohlen / sich nach allergehorsamst zu richten / und soll die Poena usurariae privitatis auch auf diejenige mit extendiret / werden / welche den übermäßigen Zins bezahlen / und unter derjenigen Poena alle diejenige Discretionen / welche in fraud legis / bey Darlehung der Gelder pflegen gegeben werden / sowohl bey dem Geber als Nehmer verbothen.

5. Was die Fremde und Auswärtige / imgleiche Leipziger und andere Messen anbetrifft / deshalb lassen Seine Königl. Majestät es bey der bis herig observanz betwenden / und kan es hierunter / wie es jederzeit üblich gewesen / gehalten werden.

6. Weil auch unterm 21. Nov. a. c. in einem Patent ordnet ist / das wenn ein Käufer Waaren auf Credit nüt / mit der Bezahlung aber über Jahr und Tag sich schümic bezeigt / und so dann der Creditor nach Verfließung solcher Zeit nicht nur das Capital sondern auch die Landübliche Zinsen pretendiret / das bey vorfallenden Zerungen der Debitor des Pretii vor Kaufmanns-Waaren / ohne Unterscheid / ob Er deshalb eine Verschreibung von sich gestellt oder nicht / in usuras sit / von der Zeit eines nach der Lieferung verfloßenen Jahres condemniret werden solle ; So wird es dabemehrin gelassen. Und damit ein jeder sich hiernach richten könne ; So soll dieses Patent aller Orten gewöhnlich publiciret und publiciret werden. Signatum Stargard / den 17. Decembr. 1714.

Von Seiner Königl. Majestät in Preussen / zu Dero Hinter-Pommerschen
und Camminischen Regierung verordnete Staathalter/
Cankler und Regungs-Räthe.

Albrecht Friderich.



M. D. v. Gommik. J. E. v. Wobeser.

Kg 4215

(2) 4°

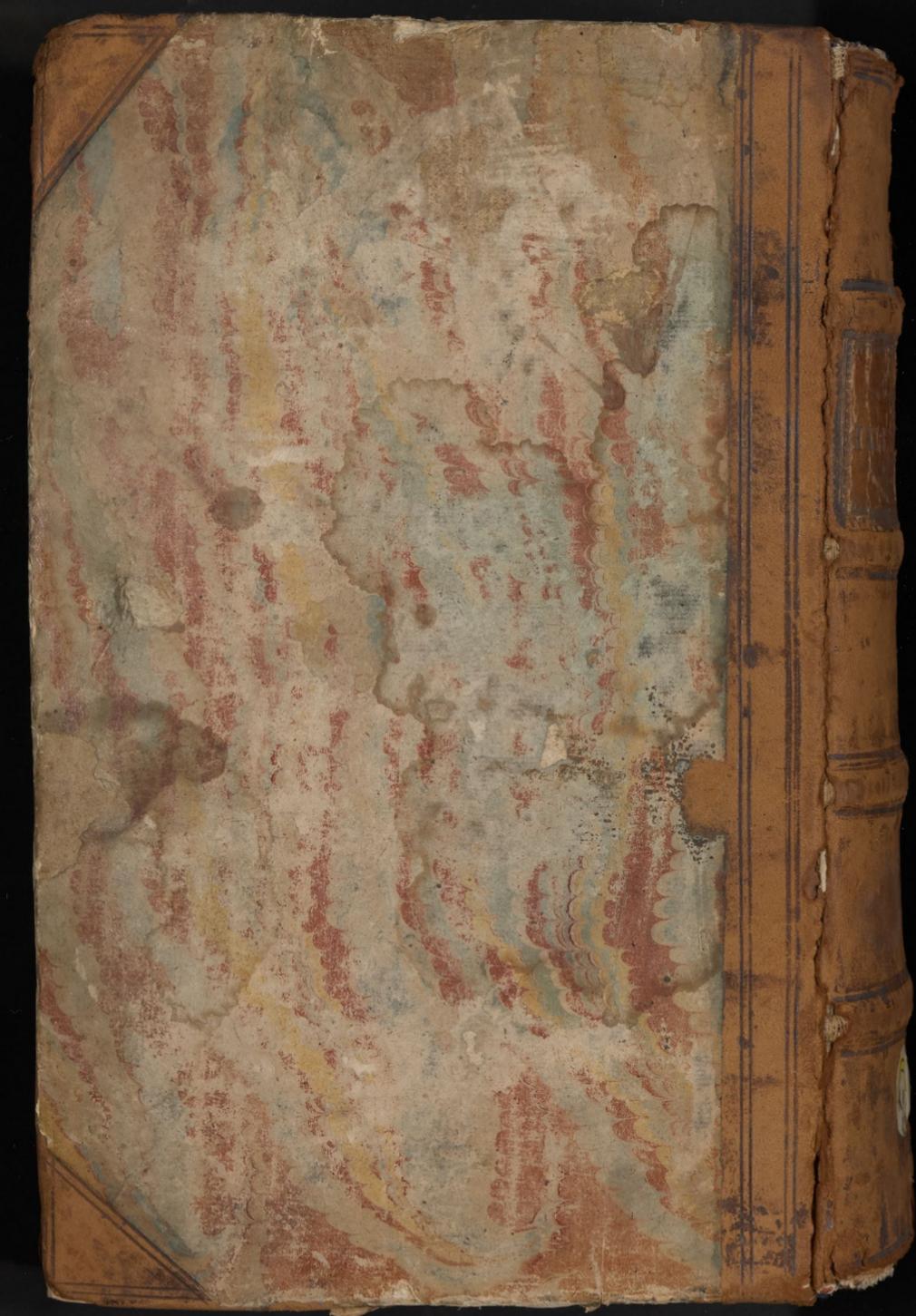
KD 18



KD 17

21





Nachdem Se. Königliche
Unser allergnädigster König und

4. April 1701. allbereit allergnädigst verordnet haben / d

1. Wenn Christen von Christen Geld leihen / dariter fünf
gebräuchlich / jährlich gegeben und angenommen von sollen.

2. Wenn aber ein Christlicher Kauffmann vom Christen
weil Er damit ein weit mehrers als den gewöhnlichzins gewinn
genommen werden / und

3. Unter denen / so mit oder auf Wechsel hand oder Wechsel
wie der Cours und das Agio auch der Wechsel Zeit zu
bezahlet werden / sonst aber

4. Wenn Juden mit Christen negotiiren / oders verkehre
rent zu nehmen verstattet / auch nach dieser Procion die Mon
wird jedermänniglich hiemit anbefohlen / sich nach allergeb
avitatis auch auf diejenige mit extendiret / werden die den Ab
na alle diejenige Discretiones, welche in fraulegis, bey
sowohl bey dem Geber als Nehmer verbotthen.

5. Was die Fremde und Auswärtige / ungleiche Leipziger
keine Königliche Majestät es bey der bisherigbservantz b
lich gewesen / gehalten werden.

6. Weil auch unterm 21. Nov. a. c. in einem Patent ordnet ist
tit / mit der Bezahlung aber über Jahr und sich säumi
liessung solcher Zeit nicht nur das Capital sondern auch die La
den Irrungen der Debitor des Pretii vor Kamms- Bac
reibung von sich gestellet oder nicht / in usurarii, von den
condemniret werden solle ; So wird es dabemherin geta
me ; So soll dieses Patent aller Orten gewöhnlich affigiret un
7. Decembr. 1714.

Von Seiner Königlichen Majestät in Pfen / zu S
und Camminischen Regierung verordnet
Cankler und Neung's - Kä

brecht Friderich.

